



Financial Services News 08/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Versicherungen	19
Solvency II-Review – die Reise geht weiter	19
Publikationen	21

Editorial

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Vorschlag zur Umsetzung in Deutschland und Neuerungen zum Omnibus-Vorhaben

Am 10. Juli 2025 hat das BMJV einen neuen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (EU/2022/2464) in der durch die Richtlinie EU/2025/794 geänderten Fassung veröffentlicht. Der vorliegende Entwurf setzt die EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wesentlichen „Eins zu Eins“ um. Er berücksichtigt bereits die durch die sog. „Stop-the-Clock-Richtlinie“ EU/2025/794 festgelegte zeitliche Verschiebung der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für diejenigen Unternehmen, die nach der bislang geltenden Fassung der CSRD erstmals über das Geschäftsjahr 2025 bzw. über das Geschäftsjahr 2026 hätten berichten müssen (sog. „2. Welle“ und „3. Welle“).

Auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse der ersten Welle mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmenden sieht der Gesetzgeber eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor. Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten wären weiterhin verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD sowie den aktuellen ESRS-Standards zu erstellen. Für diese Unternehmen hat die EU-Kommission am 11. Juli 2025 einen delegierten Rechtsakt EU/2023/2772 zur Änderung des ESRS Set 1 und einem Anhang im Sinne eines „Quick Fix“ veröffentlicht, um auch für das aktuelle Geschäftsjahr bereits Erleichterungen durchzusetzen.

Die durch das am 26. Februar 2025 veröffentlichte erste Omnibus-Paket angekündigten umfangreichen inhaltlichen Erleichterungen können voraussichtlich erst im kommenden Jahr in nationales Recht überführt werden, da diese auf Ebene der EU bislang noch nicht final beschlossen wurden. Die EFRAG hat am 31. Juli 2025 eine 60-tägige öffentliche Konsultation zu den überarbeiteten ESRS-Entwürfen gestartet. Adressaten ist es möglich, bis zum 30. September 2025 die Vorschläge zu kommentieren. Auch die überarbeiteten ESRS-Standards werden vermutlich erst ab Geschäftsjahr 2027 anwendbar sein.

Insbesondere für Unternehmen der ersten Anwendungswelle empfiehlt sich ein enges Monitoring der regulatorischen Entwicklungen für das Geschäftsjahr 2025.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Carsten Auel

Andrea Flunker



„Es kommt Licht in die neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten.“

Carsten Auel

Telefon: +49 69 75695 6426
cauel@deloitte.de



„Signifikante Erleichterungen im Nachhaltigkeitsreporting geplant.“

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
III.	Risikomanagement	5
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	Governance und Compliance	7
4.	IT- und Cyber-Risiken	7
5.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	9
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	10
1.	Zulassungsverfahren	10
2.	Sonstiges	10
VI.	Investment	11
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2.	Kryptovermögenswerte	12
3.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	12
4.	Benchmark-Verordnung	13
5.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
6.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	13
VII.	Rechnungslegung und Prüfung	13
VIII.	Aufsichtliche Offenlegung	14
IX.	Zahlungsverkehr	14
X.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	15
XI.	Nachhaltigkeit	15
XII.	Versicherungen	16

I. Liquidität

EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Großkunden-Termineinlagen mit Vorfälligkeitsentschädigung für Zwecke der Laufzeitstaffelung (Q&A 2024_7203) vom 11. Juli 2025

Eine Option zur Stundung oder Vorauszahlung gilt als ausgeübt, wenn sie zu einem früheren Abfluss von Mitteln aus dem Institut oder zu einem späteren Zufluss von Mitteln zum Institut führen würde (vgl. Anhang XXIII Abs. 12 lit. a und b EU/2024/3117). Daher sind Abflüsse aus befristeten Einlagen im Großkundengeschäft unabhängig von etwaigen Strafzahlungen in dem Zeitfenster anzugeben, das der Option der vorzeitigen Abhebung entspricht. Strafzahlungen sind in den Abflüssen zu berücksichtigen, wenn sie sich auf diese auswirken. Optionen, die im Ermessen des Instituts liegen, sind von der Behandlung auszunehmen, es sei denn, es ist aus Sicht eines Marktteilnehmers davon auszugehen, dass das Institut die Option ausübt. Umgekehrt sieht Anhang XXIII Abs. 12 lit. e EU/2024/3117 eine Ausnahme von diesem allgemeinen Rahmen vor. Diese betrifft ausschließlich Termineinlagen von Privatkunden gemäß Art. 25 Abs. 4 lit. b LCR.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

EBA – Konsultationspapier für RTS zur Änderung der EU/241/2014 über den Zeitpunkt der Beantragung einer vorherigen Genehmigung zur Verringerung der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß den Art. 77, 78 und 78a CRR (EBA/CP/2025/14) vom 9. Juli 2025

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Fristen zur Einreichung der Unterlagen für die Beantragung der Verringerung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Diese wurden von vier auf drei Monate verkürzt. Auch die Bearbeitungsfristen seitens der Aufsichtsbehörde wurden auf zwei Monate verkürzt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 9. Oktober 2025.

2. Gesamtrisikobeitrag

EU-Amtsblatt – Leitlinie und Empfehlung der EZB zur Nutzung der im EU-Recht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten vom 15. Juli 2025

Für Institute wurden Änderungen in den nachfolgenden rechtlichen Grundlagen zur Nutzung der im EU-Recht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume vorgenommen. Danach dürfen diese bis zum 1. Januar 2027 im KSA weiterhin in Bezug auf ein Institut, das sich im Besitz von Zentralstaaten oder regionalen bzw. lokalen Gebietskörperschaften befindet und nicht zu den ausgenommenen Instituten zählt, eine ECAI-Bonitätsbeurteilung einer externen Ratingagentur verwenden, in der eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird.

- Verordnung zur Änderung der [EU/2016/445](#) ([EU/2025/1520](#))
- Leitlinie zur Änderung der Leitlinie [EU/2017/697](#) ([EU/2025/1521](#))

Wurde ein Institut in mehr als vier aufeinanderfolgenden Quartalen als weniger bedeutendes Institut mit hohem Risiko eingestuft, sollte die nationale Aufsichtsbehörde anhand einer Analyse des Risikoprofils bewerten, ob dieses Institut weiterhin als kleines und nicht komplexes Institut betrachtet werden kann.

- Empfehlung zur Änderung der Empfehlung [EZB/2017/10](#) ([EZB/2025/26](#))

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Methode zur Ermittlung des Hauptrisikofaktors einer Position und zur Feststellung, ob ein Geschäft eine Kauf- oder Verkaufsposition nach Art. 94 Abs. 3, Art. 273a Abs. 3 und Art. 325a Abs. 2 CRR darstellt \(C\(2025\) 4105 final\) vom 1. Juli 2025](#)

Der ursprüngliche Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren überführt. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die relevanten Bonitätsstufen in Laufzeitbändern für die Ermittlung des Hauptrisikofaktors nach der vereinfachten Methode von nicht derivativen Positionen abgebildet. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle und von Änderungen bei der Untergruppe der modellierbaren Risiko-faktoren \(C\(2025\) 4338 final\) vom 3. Juli 2025](#)

Der ursprüngliche Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 07/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren überführt. In einem gesonderten [Anhang](#) werden wesentliche Erweiterungen und Änderungen definiert, die eine Erlaubnis der zuständigen Behörden oder eine Meldung zusätzlicher Informationen an diese erfordern. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von Leitlinien zur Änderung der Leitlinien zur Anwendung der Definition des Ausfallrisikos gemäß Art. 178 CRR \(EBA/CP /2025/09\) vom 2. Juli 2025](#)

Nach der Änderung des Art. 178 CRR durch die [EU/2024/1623](#) (vgl. [FSNews 07/2024](#)) wurden Anpassungen erforderlich. Diese betreffen v.a. die Behandlung von Umschuldungen. Vorgeschlagen wird daher, die Schwelle von 1% für den Netto-barwertverlust (NPV) für Umschuldungen beizubehalten. Ebenso wird nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, spezifische Kriterien für die Anerkennung von Zahlungsrückständen im Rahmen gesetzlicher Moratorien oder privater Initiativen einzuführen. Die Konsultationsfrist endet am 15. Oktober 2025.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von Leitlinien zur Schätzung von Kreditumwandlungsfaktoren gemäß Art. 182 Abs. 5 CRR \(EBA/CP/2025/10\) vom 2. Juli 2025](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen konkretisieren die besonderen Anforderungen an eigene Umrechnungsfaktorschätzungen nach Art. 182 CRR. Sie übernehmen im Wesentlichen die Inhalte der bestehenden Leitlinien für die PD- und die LGD-Schätzung sowie der Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen ([EBA/GL/2017/16](#)) und ergänzen spezifische Inhalte. Diese betreffen neben allgemeinen Compliance- und Berichtspflichten auch Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen in Bezug auf Umrechnungsfaktoren. Anschließend wird der Rahmen für die Schätzung und Anwendung der sog. Credit Conversion Factors (CCF), Datenanforderungen an diese, Risikodifferenzierungsmöglichkeiten und -bewertung konkretisiert. Auch behandelt werden Reaktionen bei ausgefallenen Risikopositionen, die Behandlung von Mängeln und Konservativitätsmargen,

Schätzungen für Konjunkturabschwächungen und die Anwendung der Risikoparameter nebst Überprüfung der Schätzungen. Ein Anwendungszeitpunkt soll zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Die Konsultationsfrist endet am 15. Oktober 2025.

[EBA – Single Rulebook zum Umfang der nachrangigen Verbindlichkeiten gemäß Art. 128 Abs. 1 lit. c CRR \(Q&A 2024_7141\) vom 4. Juli 2025](#)

Die Behandlung als nachrangige Verbindlichkeiten gemäß Art. 128 Abs. 1 lit. c CRR ist auf Bestände an zulässigen Verbindlichkeitsinstrumenten beschränkt, die die in Art. 72b CRR genannten Bedingungen erfüllen. Andere können nur dann als nachrangige Verbindlichkeit anerkannt werden, wenn die Abwicklungsbehörde diese ausdrücklich als zulässige Verbindlichkeitsinstrumente zugelassen hat (vgl. Art. 72b Abs. 3 bzw. 4 CRR).

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung des Risikogewichts gemäß Art. 235 Abs. 3 CRR \(Q&A 2024_7213\) vom 4. Juli 2025](#)

Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge im Rahmen des Substitutionsansatzes erfolgt für garantierte Risikoposition gemäß Art. 235 CRR nach dem Standardansatz. Im Rahmen dessen dürfen Institute die in Art. 114 Abs. 4 und 7 CRR festgelegte Vorzugsbehandlung auf Risikopositionen oder Teile dieser ausweiten, für die eine Garantie des Zentralstaats oder der Zentralbank besteht. Sie behandeln dann solche Risikopositionen wie direkte Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank (vgl. Art. 235 Abs. 3 CRR). Hierfür müssen die Voraussetzungen des Art. 114 Abs. 4 oder 7 CRR erfüllt sein. Die relevante Währung für die Beurteilung dieser Bedingungen muss der Landeswährung der Zentralregierung oder Zentralbank entsprechen, die die Garantie gestellt hat. Zur Erfüllung der Anforderungen an den Substitutionsansatz müssen daher die Garantie sowie die durch diese abgesicherte Risikoposition auf diese Währung lauten bzw. finanziert werden. Wenn die Garantie auf eine andere Währung als die der garantierten Forderung lautet, ist die sich daraus ergebende Währungsinkongruenz gemäß Art. 233 Abs. 3 CRR zu behandeln.

[EZB – Aktualisierung des Leitfadens für interne Modelle vom 28. Juli 2025](#)

Die Änderungen dienen der Anpassung an geänderte regulatorische Anforderungen und Erfahrungen bei der Anwendung des Leitfadens. Neu eingefügt wurden Regelungen zur Definition des Ausfalls und zum Marktrisiko nach der CRR in der Fassung der [EU/2024/1623 \(CRR 3\)](#). Erstere gehen u.a. auf das Kriterium der Zahlungsverzögerung und -unwahrscheinlichkeit sowie die Rückkehr in den Status „nicht ausgefallen“ und Anpassungen der Risikoschätzungen bei Änderungen der Ausfalldefinition näher ein. Die Neuregelungen in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften nach CRR 3 thematisieren die Bereiche v.a. zum internen Modellansatz, das regulatorische Backtesting sowie die Gewinn- und Verlustzuordnung, die interne Validierung von Marktrisikomodellen und die Methodiken für ES, SSRM und DRC 7.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Konsultationspapier für Entwürfe von EBA-Leitlinien für ein solides Management von Risiken durch Dritte\(EBA/CP/2025/12\) vom 8. Juli 2025](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen übernehmen viele Inhalte der [EBA-Leitlinien](#) für Auslagerungsvereinbarungen und passen diese an die Vorgaben der DORA für nicht

IKT-bezogene Dienstleistungen von Drittparteien an. Im Vergleich zu den bisherigen Leitlinien werden die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Gruppenanwendung und die Anwendung bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Bewertung von Vereinbarungen mit Dritten, der Governance-Rahmen und der Prozess für Vereinbarungen mit Dritten angepasst. Die EBA-Leitlinien für Auslagerungsvereinbarungen sollen zeitgleich mit dem Verbindlichwerden der vorgeschlagenen Leitlinien aufgehoben werden. Die Konsultationsfrist endet am 8. Oktober 2025.

[ESMA – Finale Leitlinien für die Auslagerung an Cloud-Dienstleister \(ESMA65-294529287-2639\) vom 11. Juli 2025](#)

Die Leitlinien sind nunmehr lediglich auf Verwahrstellen, bei denen es sich weder um ein Kreditinstitut noch um eine Wertpapierfirma handelt, auf AIF, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, und bestimmte OGAW anzuwenden. Damit wird der Anwendungsbereich auf diese Unternehmen beschränkt. Alle anderen Unternehmen unterliegen hingegen allein den entsprechenden Anforderungen der DORA und weiteren europarechtlichen Vorschriften. Die Leitlinien sind ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen EU-Amtssprachen anzuwenden.

[EZB – Leitfaden zur Auslagerung von Cloud-Diensten an Cloud-Anbieter vom 16. Juli 2025](#)

Der EZB-Leitfaden soll Klarheit darüber schaffen, welche Erwartungen die EZB mit den jeweiligen Anforderungen der DORA-Verordnung in Bezug auf die Auslagerung von Cloud-Diensten an Cloud-Anbieter verbindet. Auf diese Weise sollen die auf-sichtliche Kohärenz gefördert und durch mehr Transparenz ein Beitrag zur Wettbewerbsgleichheit geleistet werden. Außerdem stellt die EZB in diesem Leitfaden bewährte Verfahren aus der Praxis zusammen, die auf Erfahrungen bei der laufenden Aufsicht und bei Vor-Ort-Prüfungen oder auf Rückmeldungen aus dem ständigen Dialog mit der Branche beruhen.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Festlegung der Buchungsmodalitäten, die Zweigniederlassungen aus Drittländern für die Zwecke des Art. 48h CRD anzuwenden haben \(EBA/CP/2025/16\) vom 11. Juli 2025](#)

Vorgestellt werden Vorschriften zur Methodik für die Identifizierung und Erfassung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten, den Mindestinhalt der Hauptbücher sowie der zu hinterlegenden Informationen zu Risiken. Letztere beziehen sich auf Informationen über die mit den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten verbundenen Risiken und deren Steuerung. Die Konsultationsfrist endet am 10. Oktober 2025.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien zu Instrumenten, die EU-Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in Drittländern zur uneingeschränkten und sofortigen Verwendung zur Deckung von Risiken oder Verlusten gemäß Art. 48e Abs. 2 lit. c CRD zur Verfügung stehen \(EBA/CP/2025/17\) vom 11. Juli 2025](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Kapitalausstattung von in der EU ansässigen Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in Drittländern (vgl. Art. 48e [CRD](#) i.d.F. [EU/2024/1619](#); siehe auch [FSNews 07/2024](#)). Diese Mindestbetriebsbedingungen sollen sicherstellen, dass die in Art. 48e Abs. 2 lit. c CRD n.F. genannten Kapitalinstrumente der in der EU ansässigen Zweigniederlassung uneingeschränkt und unverzüglich zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen, jederzeit aufrechterhalten werden und im Falle der Abwicklung der Drittlandsniederlassung für Zwecke des Art. 96 [BRRD](#) zur Verfügung stehen. Die

Leitlinien sollen am 11. Januar 2027 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 1. Oktober 2025.

[EBA – Handbuch zur Abwicklungssimulation durch die Abwicklungsbehörden \(EBA/REP/2025/20\) vom 17. Juli 2025](#)

Ergänzend zu den Leitlinien [EBA/GL/2023/05](#) (vgl. [FSNews 09/2023](#)) wurden erläuterte Informationen veröffentlicht. Das Handbuch enthält bewährte Verfahren und Methoden für den Einsatz von Simulationen bei Abwicklungsbehörden. Sie zielen dabei darauf ab, die Vorbereitung und operative Effizienz von Abwicklungsprozessen zu verbessern. Das Handbuch ist so aufgebaut, dass es dem allgemeinen Ablauf von Simulationen folgt – von der Einleitung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung bis zum Abschluss. Veranschaulicht werden diese anhand von in besonderen [Anhängen](#) dargestellten Beispielen.

[SRB – Abwicklung von Handelsbeständen vom 2. Juli 2025](#)

Die Hinweise sollen die Planung und Analyse der Abwicklung von Handelsbeständen unterstützen. Hierbei wird besonders auf die Erfassung der Abwicklungsbestände, die Erstellung und Überwachung von Abwicklungsmaßnahmen und die Fähigkeiten zu deren Durchführung dieser mit Schwerpunkt auf Governance, Stakeholder und Kommunikation eingegangen.

3. Governance und Compliance

[EBA – Konsultationspapier zur Überarbeitung der Leitlinien zu Produktüberwachung und Governance-Regelungen für Privatkundenprodukte unter Berücksichtigung von Produkten mit ESG-Merkmalen und Greenwashing-Risiken \(EBA/CP/2025/13\) vom 9. Juli 2025](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen in Bezug auf die Einrichtung, Verhältnismäßigkeit, Überprüfung und Dokumentation, interne Kontrollfunktionen des Herstellers, Zielmärkte und Vertriebskanäle, Informationen für Händler sowie Auslagerungen. Die geänderten Regelungen soll ab dem 1. Dezember 2026 anzuwenden sein. Die Konsultationsfrist endet am 9. Oktober 2025.

4. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der DORA durch RTS zur Präzisierung der Aspekte, die ein Finanzunternehmen bei der Untervergabe von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen bestimmen und bewerten muss \(EU/2025/532\) vom 24. März 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2025](#)) wurde am 2. Juli 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 22. Juli 2025 in Kraft. Ergänzend wurde von den ESAs ein gemeinsamer [Leitfaden](#) für die Anforderungen an die Aufsicht solcher Drittanbieter veröffentlicht.

[EBA – Single Rulebook zum Umfang der Nutzung vertraglicher Vereinbarungen über die Einsatz von Dienstleistungen von IKT-Drittanbietern \(Q&A 2024_7098\) vom 25. Juli 2025](#)

Der Umfang der Registermeldung über vertragliche Vereinbarungen mit IKT-Drittanbietern bestimmt sich für Finanzinstitute nach Art. 28 Abs. 3 [DORA](#) i.V.m. [EU/2024/2956](#) (ITS über die Informationsregister). Der Umfang der auf (sub)konsolidierter Basis geführten Informationsregister sollte alle Finanzinstitute und ihre Zweigniederlassungen umfassen, die gemäß der CRD und den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften der EU in ihren Konsolidierungskreis einbezogen sind.

[EBA – Single Rulebook zur Bedeutung eines separaten und dedizierten Netzwerks für die Verwaltung von IKT-Ressourcen \(Q&A 2024_7178\) vom 25. Juli 2025](#)

Die DORA legt keine spezifischen Konfigurationen fest, um die erforderliche Sicherheit von Systemen zu gewährleisten und Finanzunternehmen die Möglichkeit zu geben, spezifische Vorkehrungen ihrer IKT-Risikobewertung entsprechend zu treffen. Es können hierbei sowohl logische als auch cloudbasierte Lösungen und physische Trennungen oder eine Kombination aus Beidem als angemessene Kontrollen dienen, um die Anforderung der Verwendung eines separaten und dedizierten Netzwerks für die Verwaltung von IKT-Vermögenswerten gemäß Art. 13 lit. c [RTS zum IKT-Risikomanagement](#) (RTS) zu erfüllen. Welche Kontrollen zur Gewährleistung einer solchen Trennung zu implementieren sind, müssen Institute gemäß Art. 13 lit. a RTS in Bezug auf Aspekte des Netzwerksicherheitsmanagements selbst treffen. Hierbei muss u.U. auch bedacht werden, dass ein virtuelles LAN (vLAN) allein möglicherweise nicht ausreicht, um eine wirksame Isolierung des Verwaltungsnetzes zu gewährleisten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass jede Entscheidung über die Nutzung des regulären Produktions-LAN mit anderen Systemen mindestens die Anforderungen gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b i.V.m. Erwägungsgrund 10 RTS berücksichtigen muss.

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich nach Art. 6 EU/2024/2956 und zur Option in Anhang I Teil 2 EU/2024/2956. \(Q&A 2025_7294\) vom 25. Juli 2025](#)

Der Hauptzweck der Vorlage B_01.02 in Anhang I [EU/2024/2956](#) besteht darin, einen vollständigen Überblick über die Finanzunternehmen zu geben, die Teil der Gruppe sind und in den Gruppenregistern erfasst sind. Daneben sollte sie jedoch auch andere nichtfinanzielle Unternehmen der Gruppe erfassen, die an der Erbringung von IKT-Dienstleistungen beteiligt sind. Hierzu gehören z.B. konzerninterne Dienstleister gemäß B_05.01 Anhang I [EU/2024/2956](#) sowie nichtfinanzielle Unternehmen, die vertragliche Vereinbarungen über die Erbringung von IKT-Dienstleistungen im Namen eines Finanzunternehmens der Gruppe geschlossen haben und in B_03.01 in Anhang I [EU/2024/2956](#) anzugeben sind.

[BaFin – DORA: Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle vom 16. Juli 2025](#)

Veröffentlicht wurden [Hinweise](#) für das Ausfüllen des Meldeformulars und [technische Hinweise](#) für DORA Meldungen.

5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[FSB – Bericht über die Verschuldung von Nichtbanken-Finanzintermediären \(P090725-1\) vom 9. Juli 2025](#)

Dieser Bericht enthält die politischen Empfehlungen zur Bewältigung der Risiken für die Finanzstabilität, die durch die Verschuldung von Nichtbanken-Finanzintermediären entstehen.

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 15., 19. und 21. Juli 2025](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Es wird das bereits bestehende Verbot der Erbringung oder Nutzung spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für bestimmte russische Kredit- oder Finanzinstitute sowie russische Tochterunternehmen von Kredit- oder Finanzinstituten aus Drittländern, die für das russische Finanz- und Bankensystem von Bedeutung sind, zu einem Transaktionsverbot ausgeweitet. Außerdem wird das Transaktionsverbot für Kredit- und Finanzinstitute und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aus Drittländern auf Organisationen ausgeweitet. Des Weiteren wurden personen-, organisations- und finanzinstitutsbezogene Sanktions- bzw. Transaktionslisten, die Regelungen zum Im- und Export militärischer bzw. sog. Dual-Use-Güter sowie Erdölzeugnisse und die der Rechtspflege ergänzt. Des Weiteren wurde u.a. ein Verbot für die Bereitstellung von Software mit bestimmten Verwendungszwecken im Banken- und Finanzsektor verhängt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 15., 19. und 21. Juli 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen Tag in Kraft.

- [EU/2025/1438](#) bzw. [EU/2025/1425](#)
- [EU/2025/1444](#) bzw. [EU/2025/1443](#)
- [EU/2025/1434](#) bzw. [EU/2025/1435](#)
- [EU/2025/1469](#) bzw. [EU/2025/1461](#)
- [EU/2025/1471](#) bzw. [EU/2025/1472](#)
- [EU/2025/1476](#) bzw. [EU/2025/1478](#)
- [EU/2025/1494](#) bzw. [EU/2025/1495](#)

[BaFin – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz vom 2. Juli 2025](#)

Die Aktualisierungen betreffen die Anzeige der Bestellung und Entpflichtung (Kapitel 3.2.1). Die Bestellung sowie Abberufung des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreter sind der BaFin nunmehr im Voraus anzuzeigen. Detaillierte Informationen zu den Anforderungen hinsichtlich Inhalts und Form der Anzeige finden sich künftig nicht mehr in dem dafür vorgesehenen Formblatt, sondern auf der Website der BaFin.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Zulassungsverfahren

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf von Leitlinien für Anbieter von Nebendienstleistungen zur Festlegung der Kriterien für die Identifizierung von Tätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR \(EBA/CP/2025/11\) vom 7. Juli 2025](#)

Vorgeschlagen werden Leitlinien für Unternehmen, die Nebendienstleistungen erbringen. Zunächst werden die Unternehmen identifiziert, die nicht als Anbieter von Nebendienstleistungen gelten. Anschließend werden die Kriterien zur Bestimmung von Tätigkeiten festgelegt, die als direkte Fortsetzung des Bankgeschäfts, als Nebentätigkeiten zum Bankgeschäft und als Tätigkeiten anzusehen sind, die den zuvor genannten Tätigkeiten ähnlich sind. Schließlich werden Indikatoren festgelegt, anhand derer beurteilt wird, ob diese Tätigkeit eine Haupttätigkeit ist. Die Konsultationsfrist endet am 7. Oktober 2025.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von RTS über die Liste der Mindestangaben, die in die Mitteilung über beabsichtigte Erwerbe von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten aufzunehmen sind \(Art. 23 Abs. 6 CRD\) \(EBA/CP/2025/08\) vom 15. Juli 2025](#)

Ergänzend zum [Konsultationspapier](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) werden weitere Informationen veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 18. September 2025.

[EBA – Bericht über die Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung einer Zweigstelle von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat für die Erbringung von Bankdienstleistungen für Finanzinstitute der EU nach Art. 21c Abs. 6 CRD \(EBA/REP/2025/21\) vom 23. Juli 2025](#)

Untersucht wurde, ob es unter Berücksichtigung der Finanzstabilität und der Wettbewerbsfähigkeit der EU zweckmäßig ist, die Möglichkeit für Drittlandsunternehmen zu schaffen, Kernbankdienstleistungen direkt aus Drittländern – d. h. ohne Zweigniederlassung in der EU – nicht nur für EU-Kreditinstitute, sondern für alle EU-Finanzdienstleistungsunternehmen anzubieten. Gesondert beleuchtet werden das Verbot der direkten Erbringung von Bankdienstleistungen aus Drittländern und seine Ausnahmen sowie der aktuelle Stand der direkt von Unternehmen mit Sitz in Drittländern erbrachten Kernbankdienstleistungen.

2. Sonstiges

[EBA – Single Rulebook zur Berichterstattung von Finanzkonglomeraten in Bezug auf Risikokonzentrationen innerhalb der FiCod-Aufsichtsberichterstattung \(Q&A 2024_7381\) vom 11. Juli 2025](#)

Konkret geht es um eine Diskrepanz zwischen den Angaben nach [EU/2022/2454](#) und DPM 3.5 (ID v22748_u – T1 L 06.00, Spalte c0020). Die Modellierung (DPM) der Vorlage L 06.00 „Risikokonzentration – Risikopositionen nach Gegenparteien“ wird bei nächster Gelegenheit geändert. Hierbei werden die Spalten 0090 (ID-Code des Unternehmens des Finanzkonglomerats), 0030 (ID-Code-Typ der externen Gegenpartei) und 0100 (ID-Code-Typ des Unternehmens des Finanzkonglomerats) als

Schlüsselwerte hinzugefügt. Dies dient der Eindeutigkeit aller in dieser offenen Zeilenvorlage zu meldenden Zeilen, sofern mehrere Unternehmen des Finanzkonglomerats Risikopositionen gegenüber derselben externen Gegenpartei haben.

[EBA – Konsultationsentwurf für ITS für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung von Zweigniederlassungen in Drittländern gemäß der Richtlinie 2013 \(EBA/CP/2025/28\) vom 20. Juli 2025](#)

Mit [EU/2024/1619](#) (vgl. [FSNews 07/2024](#)) zur Änderung der CRD wurde in Titel VI eine neue Regelung für die Errichtung, Regulierung und Beaufsichtigung von EU-Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in Drittländern eingeführt, die den zuständigen Behörden zusätzliche Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf diese überträgt. Vorgestellt werden in diesem Zusammenhang Berichtsvorlagen nebst [Erläuterungen](#) für zwei Klassen von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, wobei für die [Klasse 1](#) (nebst [Erläuterungen](#)) detailliertere Informationen als für die [Klasse 2](#) (nebst [Erläuterungen](#)) bereitzustellen sind. Diese ermöglichen einen umfassenden Überblick über die Kerngelddienstleistungen. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Vorlagen sind ab dem 11. Januar 2027 anzuwenden. Die Konsultationsfrist endet am 31. Oktober 2025.

VI. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EBA – Single Rulebook zur Zulässigkeit von finanzierten Kreditabsicherungen von Dritten \(Q&A 2023_6994\) vom 11. Juli 2025](#)

Nach Art. 27 IFR kann der Betrag der „Sicherheiten“ gemäß Art. 30 IFR bei der Berechnung des Risikopositionswerts für Transaktionen, die K-TCO und K-CON unterliegen, abgezogen werden. Festgelegt wird wiederum, dass alle Sicherheiten für bilaterale und geclearte Transaktionen gemäß Art. 25 den in Tabelle 4 des Art. 30 Abs. 1 IFR festgelegten Volatilitätsanpassungen unterliegen. Dies gilt jedoch nur für Sicherheiten, die von der direkten Gegenpartei der Transaktion erhalten wurden. Dabei ist zu bedenken, dass die Regelungen in Art. 30 Abs. 2 lit. a IFR nur auf den Betrag der von der Wertpapierfirma von ihrer Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten Bezug nimmt. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass von einem Sicherungsgeber erhaltene Sicherheiten für die Berechnung des Risikopositionswerts gemäß Art. 27 IFR nicht zulässig wären. Um festzustellen, ob von einem Sicherungsgeber erhaltene Sicherheiten zulässig sind, sollte die Wertpapierfirma daher Rechtssicherheit darüber erlangen, dass ihr im Falle des Ausfalls der direkten Gegenpartei das Eigentum an den Sicherheiten unverzüglich übertragen wird oder dass die verpfändeten Sicherheiten im Falle des Ausfalls des Sicherungsgebers verfügbar bleiben. Grundsätzlich könnten auch finanzierte Kreditrisikominderungen Dritter, bei denen Bargeld oder Wertpapiere im Namen der Wertpapierfirma verpfändet werden und die im Falle des Ausfalls der direkten Gegenpartei auf erste Anforderung und ohne Einschränkung verfügbar sind, als Sicherheiten akzeptiert werden. Die IFR enthält jedoch keine spezifischen Zulassungskriterien für finanzierte Sicherheiten. Für diese Beurteilung könnten Wertpapierfirmen die Anforderungen der CRR analog heranziehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen und (Kredit-)Derivate, die von Gegenparteien oder Dritten erhalten wurden, gemäß der IFR nicht als Sicherheiten zugelassen sind. Diese

Instrumente wurden vom Gesetzgeber als nicht zulässig angesehen und daher nicht in Tabelle 4 des Art. 30 Abs. 1 IFR aufgeführt.

[EBA – Single Rulebook zum Nettopositionrisiko – K-NPR \(Q&A 2024_7043\) vom 11. Juli 2025](#)

Gemäß Art. 21 Abs. 4 IFR berücksichtigen Wertpapierfirmen für die Zwecke der Berechnung der Anforderung für RtM-K-Faktoren Positionen, die keine Handelsbuchpositionen sind, sofern diese zu einem Fremdwährungs- oder einem Warenpositionsrisiko führen. Diese Anforderung gilt nur für Wertpapierfirmen, die dem RtM-K-Faktor unterliegen, der nur für Wertpapierfirmen gilt, die auf eigene Rechnung handeln. Die Regelung sollte nicht so verstanden werden, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der RtM-K-Faktor-Bestimmungen auf andere Wertpapierfirmen beabsichtigt ist. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass alle Risiken, die nicht oder nicht ausreichend durch die Säule 1 (d.h. die K-Faktor-Anforderungen) abgedeckt sind, im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses und der Säule 2 angepasst werden müssen.

2. Kryptovermögenswerte

[ESMA – Leitlinien zu den Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte \(MiCAR\) \(ESMA75-453128700-1039\) vom 9. Juli 2025](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie sind ab dem 9. Oktober 2025 anzuwenden.

[ESMA – Finale Leitlinien für die Kriterien zur Bewertung der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß der MiCAR \(ESMA35-1872330276-2380\) vom 11. Juli 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 03/2025](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Regelungen gelten ab dem 11. Januar 2026.

3. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Kann der Verwalter eines Feederfonds im Sinne von Art. 58 OGAW-Richtlinie eine Performancegebühr erheben? \(Q&A 2609\) vom 15. Juli 2025](#)

Gemäß Art. 58 OGAW-Richtlinie ist ein Feederfonds ein Fonds, der zugelassen ist und mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Fonds (Masterfonds) investiert. Nach Tz. 18 [ESMA34-39-968](#) muss ein Verwalter stets nachweisen können, wie das Performance-Gebührenmodell eines von ihm verwalteten Fonds einen angemessenen Anreiz für den Verwalter darstellt und mit den Interessen der Anleger im Einklang steht. Vor diesem Hintergrund verfügt der Feeder-Verwalter nicht über einen ausreichenden Ermessensspielraum bei der Vermögensallokation, der Auswahl und der Fondsstrategie, um die Erhebung einer Performancegebühr zu rechtfertigen. Daher sollten Performancegebühren nur auf Ebene des Masterfonds erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn der Master- oder Feederfonds von demselben oder von gruppenangehörigen Verwaltern verwaltet wird und der einzige Anleger des Masterfonds ein Feederfonds ist. In diesem Fall können Performancegebühren auf Ebene des Feederfonds und nicht auf Ebene des Masterfonds gezahlt werden. Dieses Vorgehen muss jedoch einheitlich für alle Feederfonds angewendet werden.

4. Benchmark-Verordnung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2022/805 hinsichtlich der Gebühren für die Beaufsichtigung von Benchmark-Verantwortlichen, die Benchmarks aus Drittländern anerkennen, durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde \(Ares\(2025\)5870599\) vom 18. Juli 2025](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Ausweitung der Regelungen zu Zulassungs- und Jahresaufsichtsgebühren für die Registrierung und Übernahme eines in einem Drittland bereitgestellten Referenzwerts durch Referenzwertadministratoren. Des Weiteren sollen die Jahresaufsichtsgebühren für die übrigen Administratoren um 50.000 Euro erhöht werden. Die Konsultationsfrist endete am 15. Juli 2025. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESMA – Finale RTS zur Erweiterung der Dokumentenliste nach Art. 19 Prospektverordnung \(ESMA32-117195963-1442\) vom 15. Juli 2025](#)

Art. 19 [Prospektverordnung](#) ermöglicht die Bezugnahme des Prospekts auf weitere Dokumente. Die Liste der Dokumente, auf die Bezug genommen werden kann, wird ergänzt um solche, die von einer zuständigen Behörde gemäß der [Prospektrichtlinie](#) genehmigt oder bei ihr hinterlegt wurden. Auch darf künftig auf die vor der Emission zu veröffentlichende Angaben für Emittenten von Anleihen verwiesen werden, die als ökologisch nachhaltig oder mit Nachhaltigkeitsbezug i.S.v. Art. 20 [EuGB-Verordnung](#) vermarktet werden. Die Ergänzungen sollen ab dem dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[SRB – Verflechtungen der Banken mit Nichtbanken-Finanzintermediären \(d598\) vom 10. Juli 2025](#)

Es werden Trends im Bereich der Verflechtung von Banken und Nichtbanken dargestellt und die damit verbundenen Aktivitäten und Risiken anhand von Beispielen erläutert.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[BMJV – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die EU/2025/793 geänderten Fassung vom 10. Juli 2025](#)

Der RefE dient der Umsetzung der Vorgaben der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierzu wurde von der Vorgängerregierung bereits ein Gesetzentwurf veröffentlicht, der wegen des vorzeitigen Ablaufs der 20. Wahlperiode nicht mehr finalisiert werden konnte. Der vorliegende RefE übernimmt im Wesentlichen die Inhalte der Vorgängerversion inhaltsgleich. Änderungen im Vergleich zum Entwurf dazu betreffen u.a. die Anwendungszeitpunkte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die im Wesentlichen um ein Jahr verschoben wurden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass kapitalmarktorientierte Förderbanken erst ab einer Konzernbilanzsumme von mehr als 300 Mrd. Euro von den neuen Berichterstattungspflichten

erfasst werden. Auch für große kapitalmarktorientierte Unternehmen kann sich eine Erleichterung hinsichtlich des Anwendungszeitpunkts ergeben, denn Unternehmen mit nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmenden haben die neuen Vorschriften erst für am 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2021/2178 hinsichtlich der Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der offenzulegenden Informationen über umweltverträgliche Tätigkeiten und der EU/2021/2139 und EU/2023/2486 hinsichtlich der Vereinfachung bestimmter technischer Prüfkriterien zur Feststellung, ob wirtschaftliche Tätigkeiten keine erheblichen Nachteile für Umweltziele mit sich bringen (C(2025) 4568 final) vom 4. Juli 2025

Der Entwurf (vgl. [FSNews 03/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren überführt. In einem gesonderten [Anhang](#) werden KPIs u.a. für Kreditinstitute, Asset Manager und Investmentfirmen zusammengestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

IX. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Verordnung zu den Anforderungen an die Überwachung system-relevanter Zahlungsverkehrssysteme (EU/2025/1355 bzw. EZB/2025/22) vom 2. Juli 2025

Die Verordnung wurde am 14. Juli 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 3. August 2025 in Kraft.

EBA – Single Rulebook zur Begriffsbestimmung papierbasierter Postanweisungen gemäß der Definition der Universal Postal Union (Q&A 2023_6391) vom 11. Juli 2025

Art. 3 lit. g Ziffer vii) i.V.m. Erwägungsgrund 22 PSD2 schließt Zahlungsvorgänge vom Anwendungsbereich aus, die auf einer Reihe von Papierdokumenten beruhen, die auf den Zahlungsdienstleister ausgestellt sind, um dem Zahlungsempfänger Geldbeträge zur Verfügung zu stellen, einschließlich Postanweisungen in Papierform. Dies umfasst z.B. den Transfer auf einem Papierscheck, papierbasierten Wechseln, Schuldscheinen oder anderen Instrumenten, papierbasierten Gutscheinen oder Karten, die auf einen Zahlungsdienstleister oder eine andere Partei ausgestellt sind. Dies gilt auch, wenn diese Art von Zahlungsvorgängen sowohl in elektronischer als auch in Papierform untrennbar mit dem Buchhaltungssystem des Postbetreibers verbunden sind. Darüber hinaus verbietet die PSD2 nicht, dass demselben Zahlungskonto des Zahlungsdienstnutzers Gelder gutgeschrieben werden, die der Zahlungsdienstnutzer sowohl über Zahlungsvorgänge im Anwendungsbereich der PSD2 als auch über von der PSD2 ausgenommene Zahlungsvorgänge erhalten hat. Darüber hinaus wird festgestellt, dass ein als Zahlungsinstitut zugelassenes Postgiroinstitut sowohl Zahlungsdienste, die unter die PSD2 fallen, als auch solche, die nicht in den Anwendungsbereich der PSD2 fallen, einschließlich der in Art. 3 PSD2 festgelegten Ausnahmen, erbringen darf. Dies gilt unbeschadet des Art. 11 Abs. 5 PSD2.

EBA – Single Rulebook zur Begriffsbestimmung von Zahlungsinstrumenten (Q&A 2023_6910) vom 11. Juli 2025

Als Zahlungsinstrument wird ein personalisiertes Mittel bzw. Verfahren angesehen, das zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und verwendet wird, um einen Zahlungsauftrag auszulösen (vgl. Art. 4 Abs. 14 PSD2). Die letztgenannte Bedingung ist in Verbindung mit den Definitionen von „Zahlungsauftrag“ (Art. 4 Abs. 13 PSD2) und „Zahlungsvorgang“ (Art. 4 Abs. 5 PSD2) zu verstehen. In Bezug auf personalisierte Hilfsmittel oder Verfahren wird auf das EUGH-Urteil C-287/19 Tz. 70 verwiesen.

EBA – Single Rulebook zur Qualifikation als Verbraucherkredit (Q&A 2024_7056) vom 11. Juli 2025

Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Anhang I Nr. 4 oder 5 PSD2 nur gewähren, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Kredit ist akzessorisch und wird ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs gewährt, ist in einer kurzen Frist zurückzahlen, er wird nicht aus Mitteln der Ausführung eines Zahlungsvorgangs ausgeführt und die Eigenmittel des Zahlungsinstituts müssen für den gewährten Kredite angemessen sein.

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EZB – Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen vom 25. Juli 2025

Die Änderungen des ursprünglichen Leitfadens betreffen die Ermessensspielräume in Bezug auf das Marktrisiko und solche, die in Ausnahmefällen oder zur Unterstützung der Geldpolitik genutzt werden. Näher eingegangen wird auf die konsolidierte Aufsicht und Ausnahmen von Aufsichtsanforderungen u.a. im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen, das institutsbezogene Sicherungssystem, Großkredite, Liquidität und Verschuldung. Anschließend wird die allgemeine Politik der EZB in Bezug auf die Nutzung bestimmter Optionen und Ermessensspielräume in der CRR und der CRD näher erläutert.

XI. Nachhaltigkeit

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2023/2631 durch Festlegung des Inhalts, der Methoden und der Aufmachung der Informationen, die Emittenten von Anleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpft sind, in den Vorlagen für nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegungen freiwillig ausweisen (EU/2025/753) vom 16. April 2025

Die Verordnung (vgl. FSNews 01/2025) wurde am 25. Juli 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 14. August in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen \(C\(2025\) 4812 final\) vom 11. Juli 2025](#)
Vorgeschlagen wird die Änderung der Verordnung für Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ([EU/2023/2772](#)). Diese beziehen sich auf die Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten in [Anhang I](#). Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

XII. Versicherungen

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf überarbeiteter Leitlinien zum aufsichtlichen Review-Prozess \(EIOPA-BoS-25-229\) vom 2. Juli 2025](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Konsultationspapier](#) beinhaltet den Entwurf der überarbeiteten Leitlinien zum aufsichtlichen Review-Prozess. Dieser hat die Bewertung des Risiko-Exposure der (Rück-)Versicherungsunternehmen bzw. -gruppen und der Effektivität von deren Kontrollen durch die Versicherungsaufsichtsbehörden zum Gegenstand. Die Überarbeitung erfolgt vor dem Hintergrund des Solvency II-Reviews und neu aufkommender Risiken. Die überarbeiteten Leitlinien spiegeln jüngste aufsichtliche Entwicklungen durch neue Abschnitte zu Geschäftsmodellanalysen, gemeinsame Vor-Ort-Inspektionen, frühzeitige Interventionen, präventive Sanierungspläne und Überwachung des Geschäftsgebarens wider. Die Konsultationsfrist endet am 24. September 2025.

[EIOPA – Opinion zur Aufsicht über das Liquiditätsrisikomanagement von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EIOPA-BoS-25/259\) vom 10. Juli 2025](#)

Die von der EIOPA veröffentlichte [Opinion](#) hat das Management von Liquiditätsrisiken bei EbaV zum Gegenstand. Liquiditätsrisiken resultieren aus einem plötzlichen Rückgang der Einzahlungsströme oder einem Anstieg der Auszahlungsströme. Liquiditätsmanagement besteht darin, über angemessene Liquidität zu verfügen, um Verpflichtungen, insbesondere Leistungszahlungen, nachzukommen. Ansonsten droht die (Not-)Liquidation von Vermögenswerten mit einem starken Abschlag mit potentiellen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität. Die Opinion formuliert eine Erwartungshaltung an nationale Aufsichtsbehörden, Liquiditätsrisiken von EbaV zu überwachen und zu bewerten als auch deren Fähigkeiten, diese Risiken zu managen. Daneben sollten EbaV das Liquiditätsrisikomanagement in deren Risikomanagement integrieren. Der Opinion ist noch eine [Auswirkungsanalyse](#) beigelegt.

[EIOPA – Konsultationspapier zu Anforderungen an das aufsichtliche Reporting und die Offenlegung \(EIOPA-BoS-25/223\) vom 10. Juli 2025](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Konsultationspaket](#) beinhaltet neben Ergänzungen der technischen Durchführungsstandards für das aufsichtliche Reporting ([EU/2023/894](#)) und die Offenlegung ([EU 2023/895](#)) überarbeitete Leitlinien für die [Finanzstabilitätsberichterstattung](#) in Form eines Anhangs und zur Aufsicht über [Drittstaateniederlassungen](#). Außerdem ist ein weiterer Anhang für die Vorlagen in Form einer ZIP-Datei reserviert. Das gesamte Paket steht im Zusammenhang mit dem Bestreben der EIOPA, die Berichterstattungsanforderungen zu reduzieren. Die Konsultation endet am 10. Oktober 2025.

[EIOPA – Drei Entwürfe von Technical Standards und ein Satz Leitlinien im Zusammenhang mit dem Solvency II-Review \(EIOPA-BoS-25/241, 243, 247 und 249\) vom 14. Juli 2025](#)

Die EIOPA hat drei Entwürfe von Technical Standards und einen Satz Leitlinien an die

EU-Kommission übermittelt. Die EU-Kommission entscheidet binnen drei Monaten über deren Annahme. Die Dokumente beinhalten:

- [Entwurf eines RTS über Faktoren zur Identifikation von Unternehmen unter beherrschendem oder signifikantem Einfluss und Unternehmen unter einheitlicher Leitung \(EIOPA-BoS-25/241\)](#): Die spezifizierten Faktoren sind für Versicherungsaufsichtsbehörden von Bedeutung, um Versicherungsgruppen zu identifizieren und zu beaufsichtigen.
- [Entwurf eines RTS über die Bedeutung von grenzüberschreitenden Aktivitäten von Unternehmen für deren Heimatmarkt \(EIOPA-BoS-25/243\)](#): Der RTS steht im Zusammenhang mit den neuen Regeln zur verstärkten Kooperation der Aufsichtsbehörden im Fall wesentlicher grenzüberschreitender Aktivitäten. Der RTS spezifiziert die Bedingungen und Kriterien zur Bestimmung der Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten.
- [Überarbeiteter ITS zur Liste der Risikoexpominderungen gegenüber regionalen Regierungen und lokalen Behörden \(EIOPA-BoS-25/247\)](#): Der ITS aktualisiert die Liste regionaler Regierungen und lokaler Behörden dar. Risikoexponierungen von (Rück-)Versicherungsunternehmen gegenüber in der Liste aufgeführte Gebietskörperschaften werden bei Solvabilitätskapitalanforderungen behandelt wie Zentralstaaten. Somit beträgt der Risikofaktor für das Spreadrisiko sowie das Konzentrationsrisiko 0%.
- [Überarbeitete Leitlinien zu unternehmensspezifischen Faktoren \(EIOPA-BoS-25/249\)](#): Die überarbeiteten Leitlinien zu unternehmensspezifischen Faktoren, die verwendet werden um Parameter der Standardformel zu ersetzen, beinhalten vor allem eine Aktualisierung der Gesetzesbezüge und eine Verschlinkung, ohne den intendierten Inhalt zu ändern. Die überarbeiteten Leitlinien treten zwei Monate nach Übersetzung in alle Amtssprachen der EU in Kraft.

[EIOPA – Zwei Anhänge zur Opinion zum Einsatz risikomindernder Techniken durch Versicherungsunternehmen \(EIOPA BoS-25/267 und 288\) vom 15. Juli 2025](#)

Die beiden von der EIOPA veröffentlichten Anhänge zur [Massenstornorückversicherung](#) und zur [Kündigungsklausel bei Rückversicherungsvereinbarungen](#) sind der 2021 publizierte Opinion zum Einsatz risikomindernder Techniken von Versicherungsunternehmen zugeordnet. Die beiden Anhänge basieren auf einer Konsultation Ende 2024 (vgl. [FSNew 12/2024](#)). Der erste Anhang beinhaltet eine Anleitung für Aufsichtsbehörden, wie Schlüsselemente einer Massenstornorückversicherung – wie z.B. die Definition der Bewertungsperiode – Auswirkungen auf die Effektivität des Risikotransfers und damit auf die Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) haben. Außerdem sind Auswirkungen von Massenstornoverträgen auf die Berechnung von Rückversicherungsforderungen und die Risikomarge sowie Betrachtungen über die aufsichtliche Berichterstattung Gegenstand des ersten Anhangs. Der zweite Anhang beschäftigt sich mit speziellen Eigenschaften von Kündigungsklauseln von Rückversicherungsvereinbarungen, insbesondere Bestimmungen, die den Rückversicherer aus der Verantwortung für den auf ihn entfallenden Anteil entlassen. Des Weiteren werden Fälle untersucht, in denen der Rückversicherungsvertrag den Transfer von Vermögenswerten einschließt.

[BMJ – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts vom 9. Juli 2025](#)

Mit dem vorliegenden [Referentenentwurf](#) eines Artikelgesetzes sollen die Teile der Richtlinien [EU/2023/2673](#) (im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge) und [EU/2024/825](#) (Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen) umgesetzt werden, durch die die Verbraucherrechte-RL [2011/83/EU](#) geändert und ergänzt wurde. Ziel der beiden umzusetzenden Richtlinien ist, ein hohes

Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und den Verbraucher zur Förderung nachhaltigen Konsums zu befähigen. Der Entwurf des Artikelgesetzes beinhaltet vor allem Änderungen des BGB, des Einführungsgesetzes zum BGB sowie des [VVG](#). Dem Referentenentwurf ist eine [Synopsis](#) beigelegt.

[BaFin – Merkblatt 2-2025 \(VA\) Anforderungen an die Geschäftsorganisation in Bezug auf die Eigenmittel vom 14. Juli 2025](#)

Gegenstand des von der BaFin veröffentlichten Merkblatts sind Hinweise zur Auslegung von Anforderungen an die Geschäftsorganisation im Hinblick auf Eigenmittel. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Solvency II unterliegenden (Rück-) Versicherungsunternehmen (§ 7 Nr. 33 und 34 VAG), sofern diese sich nicht in Abwicklung befinden sowie auf Versicherungsgruppen mit Sitz im Inland bzw. die der Gruppenaufsicht im Inland unterliegen. Das Merkblatt steht im Zusammenhang mit der Pflicht der (Rück-)Versicherungsunternehmen, über ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel zu verfügen, um die Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) bzw. die Mindestkapitalanforderungen (MCR) zu bedecken. Das Merkblatt beschreibt Anforderungen an die Klassifizierung von Eigenmitteln, die Berücksichtigung von Anrechnungsgrenzen, das Vorliegen von Kapitalmanagementleitlinien und eines Kapitalmanagementplans, einen Prozess zu zukünftigen Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit ergänzender Eigenmittel sowie diverse Gruppenaspekte.

[BaFin – Rundschreiben 9/2025 \(VA\) Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen unter Solvency II vom 14. Juli 2025](#)

Das von der BaFin veröffentlichte Rundschreiben basiert auf der Konsultation am Anfang des Jahres 2025 (vgl. [FSNews 2/2025](#)). Das Rundschreiben wurde gegenüber der Vorgängerversion [2/2017 \(VA\)](#) verschlankt und an die Rechtsentwicklung angepasst. So wurde das vorstehende Merkblatt zu Anforderungen an die Geschäftsorganisation in Bezug auf Eigenmittel ausgekoppelt. Außerdem beinhaltet das Rundschreiben neue Aspekte wie Nachhaltigkeitsrisiken.

[BaFin – Konsultation 14/2025 – Entwurf einer Änderungsverordnung zur Anpassung der PrüfV zwecks Konkretisierung der Berichtspflichten zu den Prüfungspflichten aus DORA-, Taxonomie- und Offenlegungsverordnung vom 23. Juli 2025](#)

Der von der BaFin veröffentlichte Entwurf einer [Änderungsverordnung](#) beinhaltet die Konkretisierung der Berichterstattungspflichten des Wirtschaftsprüfers in dessen Prüfungsbericht hinsichtlich der aufsichtlichen Prüfungserweiterungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 und 10 VAG. Gegenstand der Prüfungserweiterungen sind die partielle Prüfungen der Offenlegungs- und Taxonomieverordnung (Nr. 9) und der DORA-Verordnung (Nr. 10). Die Berichterstattungspflichten werden in den neu geschaffenen § 40a PrüfV (Offenlegungs-, Taxonomieverordnung) und § 40b PrüfV (IKT-Organisation und IKT-Systeme, DORA-Verordnung) spezifiziert. Die neuen Regelungen sind laut Übergangsvorschrift erstmalig für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Die Konsultationsfrist endet am 12. August 2025.

Versicherungen

Veröffentlichung des Entwurfs einer delegierten Verordnung im Rahmen des Solvency II-Reviews

Solvency II-Review – die Reise geht weiter

Die Überarbeitung des Aufsichtsregimes Solvency II startete mit der Veröffentlichung der [Änderungsrichtlinie](#) im Januar 2025. Diese beinhaltet u.a. Änderungen in den Bereichen LTG-Maßnahmen/Aktienrisiko, versicherungstechnische Rückstellungen (Risikomarge), Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR), aufsichtliche Berichterstattung, Proportionalität, Gruppenaufsicht sowie Nachhaltigkeit und Klimarisiken. Parallel dazu fanden mehrere [Konsultationen](#) von Leitlinien bzw. ITS/RTS zu den Themenkomplexen ESG, Proportionalität, Marktanteile, SCR von Kryptowährungen und Liquiditätsrisikomanagement statt. Hierfür wurden inzwischen die ersten Entwürfe von Technical Standards an die EU-Kommission übermittelt. Am 18. Juli 2025 wurde dann der Entwurf für die Ergänzung der delegierten Verordnung [EU/2015/35](#) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Konsultationsfrist endet am 5. September 2025.

Die im Entwurf der delegierten Verordnung enthaltenen Ergänzungen konkretisieren die in der Richtlinie [EU/2025/2](#) geänderten Sachverhalte. So werden für die Extrapolationsmethode der risikofreien Zinskurve u.a. der Prozentsatz für die währungsbezogene Bestimmung des „smoothing point“, die Formel für die Kalkulation der extrapolierten risikofreien Zinskurve und der Konvergenzgeschwindigkeitsparameter spezifiziert. Für die Kalkulation der Volatilitätsanpassung wird die Formel zur Ermittlung des Spread und der Ansatz zur Berechnung der Risikokorrektur festgelegt. Änderungen in der Matching-Anpassung sind für den deutschen Versicherungsmarkt nicht relevant.

Für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden u.a. Ausnahmen bei der Vertragsgrenze, die deterministische Ermittlung des besten Schätzwerts bei Lebensversicherungsverpflichtungen mit unwesentlichen Optionen und Garantien eingeführt und die Regeln zur Einbeziehung von Kosten spezifiziert. Darüber hinaus werden die Formel zur Kalkulation der Risikomarge geändert und der Zinssatz der Kapitalkostenmethode an die Vorgabe in der Solvency II-Änderungsrichtlinie mit einem (Über-)Zins von 4,75% angepasst. Außerdem soll dem Proportionalitätsprinzip durch die vereinfachte Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) Rechnung getragen werden. Beispielhaft steht hierfür die Berechnung risikomindernder Effekte von Rückversicherungsverträgen, Derivaten oder Verbriefungen. Auch soll es Erleichterungen bei den Kapitalanforderungen für retrospektive Rückversicherungsverträge (Adverse Development Covers) geben, indem ein risikogerechterer Ansatz implementiert wird. Daneben enthält der Entwurf Regelungen, anhand derer die Aufsichtsbehörden die Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen auf Solo- und Gruppenebene erlauben oder zurückweisen können.

Der Entwurf der delegierten Verordnung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Versicherungsunternehmen die größte institutionelle Investorengruppe in der EU darstellen. Außerdem folgt der Entwurf den Bemühungen der EU um eine Spar- und Investitionsunion. Folglich werden umfangreiche Änderungen am Markt- und Gegenparteiausfallrisikomodul vorgenommen. So werden z.B. die Risikofaktoren für Anlagen in Verbriefungen reduziert. Das gilt sowohl für STS als auch Non-STs mittels Einführung von Risikofaktoren für Seniotranchen. Auch die Kapitalanforderungen für direkte Exposure



„Der Entwurf stellt einen wichtigen Baustein für den regulatorischen Rahmen dar.“

Dr. Markus Kreeb
Telefon: +49 211 8772 2449

gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP) werden reduziert. Daneben wird die Korrelation zwischen Spread- und Zinsrisiko geändert. Auch werden die Regelungen für die Nutzung des kapitalschonenden langfristigen Aktienrisikomoduls im Hinblick auf Investmentfonds konkretisiert. Die Vorschriften zur Ermittlung des Zinsrisikos werden um negative Zinssätze angepasst.

Zusammenfassend erwartet EIOPA durch die Veränderungen für die (Rück-)Versicherungsunternehmen einen erhöhten Überschuss der Eigenmittel über die Solvabilitätskapitalanforderungen. Es wird erwartet, dass dieser in Investitionen wie z.B. in Wagniskapital oder Verbriefungen fließt. Für (Rück-)Versicherungsunternehmen stellt der Entwurf der Delegierten Verordnung einen weiteren wichtigen Baustein für die novellierten regulatorischen Rahmenbedingungen unter Solvency II dar. Dieser ist damit ein wichtiger Parameter für die Implementierungsprojekte der (Rück-)Versicherungsunternehmen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Auslandszahlungsverkehr im Retailbanking
Viele ungenutzte Potenziale bei Auslandsüberweisungen



Digital Trust in Insurance
Ungenutzte Potenziale im digitalen Vertrieb von Versicherungen: Vertrauen als Werthebel für die Stärkung des Online-Kanals

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Juli 2025

August 2025

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.